

dieselbe für eine rechtlich unbegründete, so konnte er sie bestreiten und mit der Abfuhr der Käse beginnen, wobei sich denn herausstellen mußte, zu welchen rechtlichen oder thatfächlichen Maßnahmen die Gesellschaft schreiten werde. That er dies nicht, sondern verhielt er sich einfach passiv, so kann er für die Folgen dieses Verhaltens die Beklagte nicht verantwortlich machen. Ist die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen, so bedarf es eines Eingehens auf die weitem von der Beklagten erhobenen Einwendungen nicht. Wenn der klägerische Anwalt heute noch ange deutet hat, der klägerische Anspruch sei als ein vertraglicher begründet, so ist dieser Gesichtspunkt nicht näher ausgeführt worden und es ist denn auch klar, daß es sich in der That nur um einen Deliktsanspruch handeln kann. Denn die ihr aus dem Milchlauf und Miethvertrage obliegenden Pflichten hat die beklagte Gesellschaft unzweifelhaft erfüllt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 3. Mai 1892 sein Bewenden.

63. Urtheil vom 10. Juni 1892 in Sachen Dormann gegen Hochstrazer.

A. Durch Urtheil vom 1. März 1892 hat das Kantonsgericht von Graubünden erkannt:

1. Die Appellation wird gutgeheißen und es ist Dr. Dormann demgemäß verpflichtet, dem J. Hochstrazer eine Entschädigung von 3000 Fr. zu bezahlen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt:

1. Es sei die Sache an das Kantonsgericht zur Bervollständigung der Akten zurückzuweisen;

2. Es sei die Klage abzuweisen und

3. Die Widerklage in dem Sinne gutzuheißen, daß dem Beklagten für den erlittenen Angriff auf seine Berufslehre von Gerichtswegen volle Genugthuung erteilt werde.

In seinem Vortrage begehrt er eine Aktenbervollständigung in folgenden Richtungen:

1. Einholung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Tüchtigkeit und den Ruf des Beklagten als gewissenhafter Arzt;

2. Konstatirung der seit der Ueberführung des Klägers in das Spital eingetretenen Thatfachen, speziell Einholung eines Berichtes über seine dortige Behandlung;

3. Bervollständigung des Expertengutachtens des Professors Krönlein in dem Sinne, daß ein Gutachten darüber eingeholt werde, ob nicht durch die Art des vom Kläger erhaltenen Schlages eine Quetschung der Arterien und Nerven verursacht worden sei, was eine, die eingetretene Folge erklärende, Neuritis hervorgerufen habe.

Dagegen beantragt der Anwalt des Klägers, es sei die gegnerische Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Urtheil in allen Theilen zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 17. August 1889 erhielt der Kläger Hochstrazer von einem Zuchthengste des Chr. Möhr in Maiensfeld einen Hufschlag auf den rechten Oberarm. Der herbeigerufene Arzt, der Beklagte Dr. Dormann, konstatarie eine Fraktur des Oberarmknochens ungefähr in der Mitte desselben, sowie am obern Drittel des Oberarmes eine runde wunde Stelle von der Größe eines Zwanzig-rappenstückes, die etwas blutete, aber ganz flach war und mehr eine bloße Hautabschürfung darstellte. Er desinfizierte zunächst die kleine Hautwunde mit Sublimatlösung und bedeckte sie mit Baumwolle. Sodann schritt er zur Einrichtung des Armes und, nachdem diese glücklich vollzogen war, zu Anlegung eines Gypsverbandes. Er verband den Vorderarm in Extension und legte um denselben, sowie um den Oberarm zwei Lager Gazebinden, über welche die Gypsbinde zu liegen kam, welche oben und unten mit

Baumwolle belegt war. Gepostert wurde der Gypsverband nicht; auch wurden Schulter und Handgelenk nicht in denselben einbezogen. Dr. Dormann verließ den Kranken am Abend, ohne daß dieser sich über den Verband beklagt hätte. In der Nacht vom 17./18. August wurde er zu dem Kranken gerufen; dieser hatte plötzlich einen heftigen Schmerz im Arm, dazu starken Schüttelfrost und Fieber bekommen; an der Radialarterie konnte der Puls nicht gefühlt werden. Dr. Dormann stellte die Diagnose auf Embolie und Thrombose (Verstopfung der Brachialarterie) und verabreichte dem Kranken gegen das Fieber und zur Beruhigung Chinin und Morphin, während er an dem Verbande nichts änderte. Am Morgen des 18. August fand Dr. Dormann die Hand ödematös angeschwollen, kühl und gefühllos; er hielt an seiner Diagnose fest und ordnete Warmwasserumschläge um die Hand zwecks Hebung der Blutzirkulation und Erwärmung der Hand an. Im Verlaufe des Tages besuchte er den Kranken noch zweimal, Mittags und Abends, wobei er den Zustand ziemlich gleich wie am Morgen fand und an dem Verbande gleichfalls nichts änderte. Am 19. August besuchte Dr. Dormann den Kranken Vormittags 7 Uhr wieder; er konstatierte, daß die Geschwulst des Vorderarmes und der Hand zugenommen und auf dem Daumen die Oberhaut sich zu einer Blase erhoben hatte, während der Oberarm nicht angeschwollen war. Nunmehr erkaunte Dr. Dormann, daß eine Abnahme des Verbandes geboten sei. Allein Hochsträßer verlangte nun, in das Spital nach Chur übergeführt zu werden. Da dieser Transport ohne Verband als unthunlich erschien, so beließ Dr. Dormann den Verband wie er war und verabschiedete sich von dem Kranken, da er eine ärztliche Begleitung nach Chur für unnöthig erachtete. Die Angehörigen des Hochsträßer holten sodann an demselben Morgen um 8 Uhr den Dr. Franz in Malensfeld herbei, welcher den Verband als konstringierend erkannte und daher durch Einschnitte lockerte. Ferner begab sich Dr. Franz Mittags nach Chur, wo er für die sofortige Aufnahme des mit einem späteren Eisenbahnzuge nachfolgenden Hochsträßer in das Spital besorgt war. Nachdem Hochsträßer in dem Spital eingetroffen war, wurde er dort von den Aerzten Dr. Köhl und Dr. Franz in Behandlung genommen. Dieselben schritten sofort Nachmittags circa 3 Uhr zu Entfernung des Ver-

bandes, den sie aus der vollständigen motorischen und sensiblen Lähmung, dem fehlenden Puls und der Brandblasenbildung als konstringierend erkannten. Hochsträßer blieb während circa 4 Wochen im Spital in Behandlung. Der Knochenbruch ist in der normalen Zeit geheilt. Dagegen ist eine totale oder fast totale und irreparable Lähmung im Gebiete der Nerven und Muskeln des rechten Vorderarmes und der Hand mit Neigung zur Kontraktur (Greifenklau) geblieben. Eine Verschlimmerung dieses Zustandes ist nach dem Gutachten des Oberexperten Professor Krönlein ebensowenig zu erwarten wie eine Besserung. Da Hochsträßer die Schuld an seiner Verstümmelung der ärztlichen Behandlung des Dr. Dormann beimaß, so hat er gegen diesen eine Schadenersatzforderung von 3000 Fr. eingeklagt. Der Beklagte hat widerlagsweise Genugthuung und in erster Instanz auch eine Entschädigung von 4000 Fr. für die ihm durch die Behauptung fahrlässiger Behandlung zugefügte Ehrenkränkung und Schädigung verlangt. Die erste Instanz (Bezirksgericht Unterlandquart) hat die Klage abgewiesen, dagegen die Widerklage, soweit sie auf Genugthuung gerichtet war, gutgeheißen. Dagegen hat das Kantonsgericht des Kantons Graubünden, gestützt auf das von ihm eingeholte Obergutachten des Professor Dr. Krönlein in Zürich durch sein Fakt. A erwähntes Urtheil die Klage gutgeheißen und die Widerklage abgewiesen.

2. Das Aktenuervollständigungsbegehren des Beklagten ist abzulehnen. Soweit dasselbe auf Einholung von Berichten über den ärztlichen Ruf des Beklagten und die Behandlung des Klägers im Spital zu Chur sich richtet, ist dasselbe schon deßhalb unzulässig, weil derartige Beweisanträge vor der zweiten kantonalen Instanz nicht gestellt waren. Soweit sodann eine Ergänzung der Expertise resp. eine neue Oberexpertise beantragt wird, ist das Begehren deßhalb unstatthaft, weil dasselbe nicht eine Erhebung von Beweisen bezweckt, welche die Vorinstanz wegen vermeintlicher Unerheblichkeit des Beweisstoffes abgelehnt hätte, sondern vielmehr die Widerlegung tatsächlicher Feststellungen der Vorinstanz, zu welchen diese auf Grund der Würdigung der von ihr erhobenen Beweise gelangt ist. In der That stellt die Vorinstanz, wesentlich gestützt auf das Obergutachten des Professors Krönlein, fest, daß die Lähmung im Muskel- und Nervengebiete des Vorderarms und der Hand des Hochsträßer durch den Druck des Verbandes herbei-

geführt worden und die Annahme einer Neuritis ausgeschlossen sei. Diese Feststellung ist rein thatsächlicher Natur und daher für das Bundesgericht gemäß Art. 30 Abs. 4 D.-G. verbindlich. Die Voraussetzungen, unter denen das Bundesgericht zu Anordnung einer Aktenvervollständigung befugt ist, liegen nicht vor.

3. Wenn der Beklagte eingewendet hat, aus fahrlässiger Körperverletzung, worauf die Forderung des Klägers sich stütze, sei eine Zivilklage erst nach vorangegangenem strafrechtlichem oder doch disziplinarischem Verfahren und Urtheil statthaft, so ist diese Einwendung völlig unbegründet. Zunächst spricht das Kantonsgericht aus, es sei dem graubündnerischen Rechte ein Zwang zur Anhebung der Kriminalklage vor einer denselben Thatbestand beschlagenden Zivilklage ganz unbekannt. Sodann aber wäre überhaupt eine derartige Norm mit dem Bundesrechte unvereinbar. Die Entschädigungsansprüche aus Delikt wie aus Vertragsverletzung sind durch das Bundesrecht erschöpfend geregelt, ihre Geltendmachung kann nicht durch das kantonale Recht von der Verfolgung eines auf den gleichen Thatbestand sich stützenden staatlichen Strafanspruches als einer weiteren Voraussetzung der Entschädigungspflicht abhängig gemacht werden.

4. In der Sache selbst besteht zwischen einem Kranken und dem Arzte, welcher (wie hier) auf dessen Ersuchen seine Behandlung gegen Honorar übernommen hat, ein Vertragsverhältnis, das gemäß Art. 348 D.-R. nach den Regeln über den Dienstvertrag zu beurtheilen ist. Der Arzt ist somit zu sorgfältiger Behandlung vertraglich verpflichtet und haftet für Verschulden nach Maßgabe der Art. 110 u. f. speziell des Art. 113 D.-R. Mit dieser vertraglichen Haftpflicht konkurriert übrigens, sofern der Arzt vorsätzlich oder fahrlässig eine Körperverletzung des Kranken herbeigeführt hat, auch die Haftpflicht aus unerlaubter Handlung gemäß Art. 50 u. ff. D.-R. Ein Verschulden des Arztes nur liegt dann vor, wenn derselbe entweder die Behandlung vernachlässigt, derselben nicht die pflichtgemäße Aufmerksamkeit schenkt, oder aber in leichtfertiger Weise gewagte Versuche anstellt, oder endlich Kunstfehler begeht, welche gegen feststehende wissenschaftliche Grundsätze verstoßen. Dagegen liegt in einer irrthümlichen Diagnose, einer unrichtigen Auslegung verschiedener Deutungsfähiger Symptome, an sich kein Verschulden, selbst wenn viel-

leicht einem besonders scharfsichtigen oder erfahrenen Fachmanne der wahre Stand der Dinge von vornherein erkennbar gewesen sein sollte; ebenso wenig kann von einem Verschulden dann gesprochen werden, wenn es sich um ärztliche Maßnahmen handelt, welche Gegenstand wissenschaftlicher Kontroverse sind. Nur dann, wenn gegen wirklich feststehende, allgemein anerkannte und zum Gemeingute gewordene Grundsätze der medizinischen Wissenschaft verstoßen wird, kann von einem Verschulden des Arztes die Rede sein. Bei sonstigen ärztlichen Fehlgriffen handelt es sich um Irrthümer, welche bei der Ausübung eines so vielgestaltigen und verschiedenartigen Auffassungen Raum bietenden Berufes, wie der ärztliche es ist, unvermeidlich sind und daher dem Arzte nicht zum Verschulden können angerechnet werden.

5. Im vorliegenden Falle nun kann dem Beklagten nicht zum Vorwurfe gemacht werden, daß er die Behandlung des Kranken vernachlässigt, auf dieselbe nicht den nöthigen Fleiß angewendet habe. Dagegen muß, nach den thatsächlichen, auf das Obergutachten des Professor Krönlein begründeten Feststellungen der Vorinstanz allerdings angenommen werden, daß er bei der Behandlung gegen allgemein anerkannte, feststehende wissenschaftliche Grundsätze verstoßen habe. Zwar kann der vom Kläger angelegte Verband, nach dem Obergutachten, nicht schlechtthin als ein kunstwidriger bezeichnet werden, wie dies der Kläger behauptet hatte. Dagegen steht fest, daß der Beklagte, indem er auf jegliche Polsterung seines primären Gypsverbandes verzichtete, eine werthvolle und als solche allgemein anerkannte Sicherheitsmaßregel außer Acht ließ und daher, wie der Oberexperte ausführt, verpflichtet war, mit größter Angestlichkeit den Verlauf zu überwachen und sofort den Verband zu entfernen, sobald sich Erscheinungen einstellten, welche darauf hindeuteten, daß durch das Anschwellen der in den Gypsverband eingeschlossenen Weichtheile und den Druck des unnachgiebigen, steinharten Gypsverbandes eine Konstriktion des Gliedes eingetreten sei. Beim ersten Auftreten der betreffenden, unmißverständlichen Symptome sei sofortige Abnahme des Verbandes unerläßlich gewesen, wenn nicht Nerven, Gefäße und Muskeln unter einem abnormen Drucke ihre Funktionen haben einstellen und Brand des Gliedes habe eintreten sollen. Im Weiteren stellt die Vorinstanz fest, daß die prägnanten Symptome der

Konstriktion, welche weder vom Arzte noch vom Kranken übersehen werden können, — heftige andauernde Schmerzen im ganzen Gliede, Taubwerden, starke Anschwellung und blaue Verfärbung der den Gypsverband überragenden Theile, Blasenbildung der Haut in diesen Körpertheilen, — in concreto (mit Ausnahme der Verfärbung) sämmtlich, zum Theil einige Stunden nach Anlegen des Verbandes, zum Theil im Verlaufe des folgenden Tages aufgetreten seien. Angesichts dieser Thatfachen erscheint es allerdings als ein Verstoß gegen feststehende, allgemein anerkannte Grundsätze der medizinischen Wissenschaft, daß der Beklagte beim Auftreten der erwähnten Symptome und ihrer Steigerung den Verband nicht entfernte. Daß der Beklagte die Symptome unrichtig, auf Embolie und Thrombose, deutete, ändert hieran um so weniger etwas, als er nach dem Gutachten des Oberexperten, selbst wenn er von dieser Vermuthung ausging, den Verband doch hätte entfernen sollen, um sich durch diese, in keinem Falle schädliche, Maßnahme, Gewißheit über den Grund der beunruhigenden Erscheinungen zu verschaffen. In der That hat demnach der Beklagte sich ausschließlich von einem vorgefaßten, auf seine Berechtigung nicht weiter geprüften Gedanken leiten lassen und darüber Maßnahmen außer Acht gelassen, welche allgemein bekannte und anerkannte Grundsätze dem Arzte zur unabweißlichen und unverkennbaren Pflicht machten. Er hat sich somit zwar nicht einer leichtfertigen oder gewissenlosen Handlungsweise, wohl aber eines ärztlichen Kunstfehlers schuldig gemacht und da nach dem Thatbestande der Vorinstanz feststeht, daß dieser die Verstümmelung des Klägers herbeigeführt hat, so ist die (in ihrem Quantitativ eventuell mit Recht nicht bestrittene) Klage ohne Weiteres gutzuheißen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden sein Bewenden.

64. Urtheil vom 18. Juni 1892 in Sachen
Beck gegen Bucher.

A. Durch Urtheil vom 5. April 1892 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Es seien verurtheilt: Alois Beck zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und zum Ehrenverluste; Lorenz Huber zu einer Arbeitshausstrafe von einem Monat.

2. Alois Beck habe den Hinterbliebenen des Lorenz Bucher sechstausend Franken zu bezahlen; der Civilpartei seien die Civilansprüche gegenüber Lorenz Huber gewährt.

B. Gegen Dispositiv 2 dieses Urtheils ergriff Alois Beck die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt:

1. Es sei die Klage des gänzlichen abzuweisen, eventuell,

2. Sei die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung entsprechend zu ermäßigen und auf höchstens 2000 Fr. festzusetzen, subeventuell;

3. Es sei eine Ergänzung der Akten in dem Sinne anzuordnen, daß zu den Akten erhoben werden:

a. Die Konkursakten und Rechnungsbücher des verstorbenen Lorenz Bucher;

b. Der Todtenschein für das seit dem vorinstanzlichen Urtheile verstorbene Kind Albert Bucher.

Er legt diesen Todtenschein sowie einige Auszüge aus den Rechnungsbüchern des Lorenz Bucher und aus dessen Konkursverhandlungen vor und produziert im Fernern eine Bescheinigung der Staatskanzlei des Kantons Luzern über die in diesem Kanton anerkannten katholischen Feiertage, sowie eine Zuschrift des Direktors des eidgenössischen statistischen Bureau sammt Beilagen betreffend Fragen der durchschnittlichen Dauer des Lebens und der Arbeitsfähigkeit der schweizerischen männlichen Bevölkerung, speziell des Handwerkerstandes.

Der Anwalt der Kläger und Rekursbeklagten erklärt, sich dem von der Gegenpartei ergriffenen Rechtsmittel anschließen zu wollen